



An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

April 2016

Informationen Nr. 02/2016

Inhalt

- Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste
- In eigener Sache
- BAGuAV
- und noch einmal: Assistenz im Krankenhaus (und in der Reha)

Urteile, Urteile, Urteile ...

- Eine nachts verschlossene (Haus- oder Wohngruppen-) Türe kann eine freiheitsentziehende Maßnahme sein - Unterbringung
- Aussage Landgericht Wuppertal gegen Aussage Landgericht Leipzig:
Wann ist die Betreuerpauschale aus dem Erbe zu bezahlen?
- Klauseln in Heimverträgen – Gegenteilige Aussagen der Oberlandesgerichte Hamm und Düsseldorf
- Zwangsmedikation
- Zwangsbehandlung nur im Krankenhaus
- Begleitung zum Arzt ist kostenlos für die Betroffenen

Dies und das

- Fiktiver Brief an die Abgeordneten – Recht auf Sparen
- Sonderwelten – WfbM
- Broschüren des Bundesverbandes für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen

Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste

in der ersten Ausgabe 2016 wurde besonders auf neue Gesetze hingewiesen, die entweder 2015 beschlossen wurden oder in Kraft getreten waren. In dieser Ausgabe liegt der Schwerpunkt bei Gerichtsentscheidungen, die 2015 getroffen wurden.

Zum Bundesteilhabegesetz soll erst Stellung bezogen werden, wenn der offizielle Referentenentwurf veröffentlicht wurde. Wir werden ihn sofort durch das Bundessozialministerium zugestellt bekommen und mit der Bitte an Sie weiterreichen, uns kurzfristig Ihre positiven Eindrücke, Ihre Kritik und Forderungen mitzuteilen. Es bleibt dann nicht viel Zeit, denn das Bundesteilhabegesetz soll noch in diesem Jahr das parlamentarische Verfahren durchlaufen.

In eigener Sache

Sehr geehrte, liebe Mitglieder und Sympathisanten des BABdW, Ihnen wurde immer wieder in Protokollen und Infos berichtet, wie mühsam die Arbeit ist, damit unsere Angehörigen und Betreuten, die sich nicht selber vertreten können, eine Stimme erhalten. Das Gehör in der Gesellschaft für diese Belange war oft frustrierend gering.

Ich möchte als neuer Vorsitzender in meinem ersten Beitrag einen anderen Akzent setzen:

- Mit unserem Vorgehen, immer wieder andere Einrichtungen zu besuchen, kennen zu lernen und uns bekannt zu machen, haben wir einen recht guten Überblick über die Bedingungen in diakonischen Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen in den meisten Bundesländern.
- Im Herbst 2013 waren wir am äußersten südlichen Ende Deutschlands. Mit einem sehr eindrucksvollen Referat von Herrn Münning, Sozialdezernent des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS), haben wir das Interesse unserer Kollegen von der Caritas geweckt. Über Herrn Wagener bestanden auch schon lange enge Kontakte zu BKEW und BACB.
- Seit dem sind zu uns gestoßen die Angehörigenvertretungen von Rotenburg/Wümme, vom Centrum Augustinum Oberschleißheim und von Herzogsägmühle sowie nach Änderung unserer Satzung vor einem Jahr die ersten Einzelmitglieder. Wir wachsen!
- Mit der intensiven Zusammenarbeit der drei *unabhängigen* Verbände in der BAGuAV haben wir eine Plattform, die dank solider und konstruktiver Arbeit schon in kurzer Zeit in Politik und Verwaltung einen guten Ruf genießt.

Wir ernten die Früchte kluger und nicht nachlassender Arbeit unserer beiden ausgeschiedenen Vorsitzenden, der Herren Wagener und Wagner, die uns auch weiter zur Seite stehen. Dafür danken wir ihnen ganz herzlich.

Damit verbunden ist der Wunsch an Sie alle, dass Sie sich mit Ihren Talenten einbringen und unsere Arbeit tatkräftig unterstützen.

Ulrich Stiehl

BAGuAV

Sicher hat sich diese Abkürzung schon so eingepägt, dass sie nicht mehr erklärt werden muss. Nach der Informationsveranstaltung am 28. September in Berlin ist unser Bekanntheitsgrad enorm gestiegen.

Natürlich sind die Vertreter der drei beteiligten unabhängigen Bundesverbände „nach Berlin“ nicht in einen ruhigen Dämmer Schlaf verfallen: In diesem Jahr haben wir uns am 2. Februar in Alfter bei Bonn zu einer gemeinsamen internen Sitzung getroffen, um unsere Arbeit für dieses Jahr zu besprechen und zu planen und uns am folgenden Tag mit Frau Ministerialdirektorin Kraushaar – Leiterin der Abteilung IV (Pflege) im Bundesgesundheitsministerium – und drei anderen Mitarbeiter/innen zu treffen. Für jeden Bundesverband nahmen drei Vertreter an diesem Gespräch teil; es standen 90 Minuten Zeit zur Verfügung. Die Diskussionen waren nicht nur freundlich, sondern problemorientiert und sehr aufschlussreich. Wir konnten unsere Positionen darstellen und begründen und erhielten ausführliche Antworten. Nicht zu unterschätzen ist auch die Tatsache, dass wir uns persönlich vorstellen und wichtige Handelnde aus dem Gesundheitsministerium kennenlernen konnten.

Besprechungspunkte waren u. a.:

- Übergreifendes Thema: Menschen, die sich nicht selbst vertreten können, dürfen nicht vergessen werden
- Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen
- Schnittstellenproblematik Pflege – Eingliederungshilfe, u. a. Merkmal „Häuslichkeit“
- Pflege und Versorgung derer, die sich nicht vertreten können, in Krankenhaus und Reha
- Assistenz im Krankenhaus, Reha und in den neuen MZEB
- Zwangsmaßnahmen in der Pflege
- Versorgung mit Hilfsmitteln für die Pflege
- Das Zweite Pflegegeldgesetz – PSG II

Die BACB überreichte außerdem noch eine neue Broschüre der bayerischen Staatsregierung, die auch auf Initiative und unter Mitarbeit unserer Partner entstanden ist: „Menschen mit Behinderung im Krankenhaus - Hinweise zum Krankenhausaufenthalt insbesondere von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung“.

.. und noch einmal: Assistenz im Krankenhaus (und in der Reha)

Lt. Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 01.02.2016 (1) betonte Bayerns Gesundheits- und Pflegeministerin Melanie Huml bei der Vorstellung der neuen Broschüre:

Die Broschüre soll dazu beitragen, die Versorgung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus zu verbessern. Sie richtet sich insbesondere an Menschen mit mehrfacher und geistiger Behinderung, an deren Angehörige und an das Krankenhauspersonal. Mit den Tipps und Anregungen möchten wir alle Betroffenen dabei unterstützen, die oft belastende Situation bei einem Krankenhausaufenthalt zu erleichtern. Denn für den Behandlungserfolg ist es wichtig, Ängsten und Unsicherheiten von Patienten mit Verständnis und Kompetenz zu begegnen.

Bayerns Sozialministerin Emilia Müller ergänzte:

Ein Krankenhausaufenthalt bedeutet für viele Patienten Stress, Angst oder Unsicherheit. Für Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung ist es aber besonders wichtig, dass sie auf eine Umgebung treffen, die mit ihren besonderen Bedürfnissen vertraut ist. Eine gute Begleitung kann dazu beitragen, Stresssituationen zu minimieren und den Behandlungserfolg zu gewährleisten. Die Broschüre wurde konzipiert, um das behandelnde Krankenhauspersonal und die betroffenen Patienten bestmöglich auf die bevorstehende Behandlungssituation vorzubereiten.

Wegen der Deutlichkeit der Formulierung sei hier auch noch ein großer Absatz der Einleitung zur Broschüre ausführlich zitiert:

Ein Krankenhausaufenthalt bedeutet für jeden Patienten eine außergewöhnliche Belastung. Es handelt sich um eine besondere Lebenssituation, in der die Gedanken vor allem der behandlungsbedürftigen Krankheit mit allen damit verbundenen Sorgen und Problemen gelten. Für Tage oder Wochen kann das gewohnte Leben nicht stattfinden. Dazu kommen die andere Umgebung, die nicht vertrauten Behandlungsabläufe und die Abwesenheit von wichtigen Bezugspersonen. Insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung stellt der Verlust der gewohnten Umgebung und Bezugspersonen eine besonders hohe Belastung dar. Gerade sie können häufig ihre Erkrankung und den damit zusammenhängenden Krankenhausaufenthalt nicht adäquat einordnen. Dies kann zu verstärkten Ängsten und inadäquaten Verhaltensweisen führen. Der Behandlungserfolg ist deswegen nicht selten gefährdet. All dies führt auch für die Klinik oft zu Unsicherheiten und falschen Einschätzungen. Ein Krankenhausaufenthalt ist deshalb insbesondere für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, aber

auch für das aufnehmende Krankenhaus eine besondere Herausforderung. Beide Seiten sind in diesen Fällen auf die Unterstützung der Angehörigen oder der vertrauten Bezugspersonen aus den Einrichtungen angewiesen. Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) haben Menschen mit Behinderung Anspruch auf eine bedarfsgerechte Versorgung im Krankenhaus ebenso wie Menschen ohne Behinderung.

Der BABdW hat diese Forderungen bereits mehrfach formuliert, er stimmt mit der Aussage völlig überein. Beachtenswert ist u. E. die Tatsache, dass diese Aussagen zum Anspruch auf Assistenz insbesondere geistig schwerst beeinträchtigter Menschen erstmals von einer Landesregierung förmlich anerkannt werden - auch wenn man sich über die Finanzierung weiter vornehm ausschweigt. Dieser Anspruch besteht für alle Menschen, nicht nur für die, die sich glücklich schätzen können, noch Angehörige zu haben, die diese Assistenz - im Bedarfsfall auch 24 h am Tag - leisten zu können.

Die Publikation, die weit über Bayern hinaus Gültigkeit besitzt, enthält auch zwei "Checklisten", die auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eingehen. Diese Listen können Betroffenen, Angehörigen, Begleitpersonen und dem Krankenhauspersonal sowohl bei der Vorbereitung als auch während des Aufenthalts im Krankenhaus konkrete Unterstützung bieten. Sie sollten von den Angehörigen betroffener Menschen aber besonders auch von Mitarbeitern in den Wohneinrichtungen ernsthaft zur Kenntnis genommen und sogar weitestmöglich vor-ausgefüllt, personenbezogen vorgehalten werden. So ist man auch für den überraschend und kurzfristig eintretenden Fall eines Krankenhausaufenthaltes vorbereitet, in der Hektik des Geschehens werden nicht die für die Betroffenen wichtigen Informationen vergessen. Allein diese "Praktischen Hinweise" können für den Klinikalltag zu einer besseren Versorgung der Betroffenen beitragen. (Die Broschüre kann im Internet bestellt / heruntergeladen werden unter (2); bitte den Hinweis zu diesem Link unten unter "Anlagen" beachten!).

Das Thema "Assistenz für geistig und mehrfach schwer beeinträchtigte Menschen im Krankenhaus und in der Reha" bzw. die Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel bleibt im geplanten Bundesteilhabegesetz (BTHG), trotz aller unserer gemeinsamen Bemühungen auch als BAGuAV weiter völlig ausgegrenzt. Es wäre hilfreich, **wenn Sie persönlich, liebe Leser, in Ihrem jeweiligen Bundesland tätig werden würden**: Schreiben Sie an die zuständigen Ministerien für Gesundheit bzw. Soziales und an Ihre Bundestagsabgeordneten eine Stellungnahme mit Hinweis auf die Aussagen in der Broschüre des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Fordern Sie eine aufgrund der getroffenen Feststellung zur Notwendigkeit einer solchen Assistenz die Finanzierung einer bedarfsgerechten Versorgung einschließlich Assistenz (auch) im Krankenhaus. Sie können sich dabei auch auf die UN-BRK berufen. Geistig oder mehrfach schwerst beeinträchtigte Menschen werden leider oft menschenrechtswidrig sediert oder fixiert - weil man sich anders ja nicht zu helfen weiß. Diese Praxis wird bedauerlicher Weise in der Öffentlichkeit oft toleriert. Nicht nur älteren Menschen droht hier eine erhebliche Gefährdung, die wir billigend nicht in Kauf nehmen können (vergl. "Die Zeit" v. 25.02.2016, Martin Spiewak: "OP gelungen, Patient verwirrt")!

Wir sind gerne bereit Ihre Schreiben - und die darauf erhaltenen Antworten - mit Ihrer Zustimmung natürlich - öffentlich zu machen.

Dr. G. H. Wagner

Voraussichtlich werden wir uns am 12. Mai dann wieder in Bonn mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Schmachtenberg – Leiter der Abteilung IV im BMAS – zu einem Gespräch über den Referentenentwurf zum geplanten neuen Bundesteilhabegesetz treffen. Hier können wir unsere Sicht der Dinge, unsere Forderungen und unsere Enttäuschung über Vieles vorbringen, was auf der Strecke geblieben ist.

Urteile, Urteile, Urteile ...

Eine nachts verschlossene (Haus- oder Wohngruppen)Türe kann eine freiheitsentziehende Maßnahme sein - Unterbringung

Hier geht es um einen Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 7. Januar 2015 (Az.: XII ZB 395/14) der sich mit dieser Problematik auseinandersetzt (3). Wieder einmal haben wir damit eine Frage vor uns, die nicht einfach mit ja oder nein beantwortet werden kann. Eine Reihe wichtiger Grundsätze sind laut BGH zu beachten:

Ohne rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen ist eine Maßnahme immer dann als unterbringungsähnlich im Sinn des § 1906 Abs. 4 BGB einzustufen, wenn sie, ohne eine Unterbringung zu sein, die Bewegungsfreiheit des Betroffenen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig begrenzt und dies zumindest auch bezweckt.

Ein „regelmäßiges“ Hindern i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB liegt vor, wenn es stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass erfolgt. Es kommt nicht auf die Dauer der jeweiligen Einzelmaßnahme an, so dass auch kurzzeitige Beschränkungen der Bewegungsfreiheit genehmigungspflichtig sind, wenn sie regelmäßig vorgenommen werden. Lediglich diejenigen regelmäßigen Einschränkungen der Fortbewegungsfreiheit unterfallen nicht § 1906 Abs. 4 BGB, bei denen es sich um nur unerhebliche Verzögerungen handelt.

Das regelmäßige Verschließen der Eingangstür während der Nachtstunden kann eine unterbringungsähnliche Maßnahme darstellen, wenn der Betroffene weder einen Schlüssel erhält noch ein Pförtner das jederzeitige Verlassen der Einrichtung ermöglicht.

Zitiert aus dem o.g. Urteil, Verlinkung BABdW.

Außerdem wird im Urteil u. a. ausgeführt:

1. dass eine maximal 30-minütige Dauer bis zum Öffnen der Tür durch das Personal mehr als nur eine „unerhebliche Verzögerung“ ist (Abs. 22)
2. dass eine unterbringungsähnliche Maßnahme auch dann vorliegen kann, wenn eine ganze Gruppe von Personen betroffen ist (Abs. 17),
3. dass eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit nicht finanziell oder mit Personalmangel begründet werden kann (Abs. 23),
4. dass keine genehmigungspflichtige Maßnahme vorliegt, wenn die / der Betroffene das Haus gar nicht verlassen will oder kann (Abs. 28, 29).

Wie ist dieses Problem in der Einrichtung geregelt, in der Ihr Betreuer lebt?

Aussage Landgericht Wuppertal gegen Aussage Landgericht Leipzig: Wann ist die Betreuerpauschale aus dem Erbe zu bezahlen?

In unserer Info Nr. 04 vom Dezember 2014 (www.babd.w.de) wiesen wir unter dem Titel „Erbrecht - Behindertentestament und Vergütung eines Betreuers“ auf einen Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 7. Oktober 2014 (AZ.: 01 T 471/13) hin. Nach diesem Urteil ist die „Betreuerpauschale“ aus dem Nachlassvermögen durch den Testamentsvollstrecker zu bezahlen, wenn dies im Testament nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Nun hat das Landgericht Wuppertal am 30. April 2015 unter dem Az. 9 T 76/15 einen Beschluss gefasst (4), der in der hier anstehenden Frage eine positive Sichtweise vertritt: Es muss nicht ausgeschlossen werden, dass die „Betreuerpauschale“ durch den Testamentsvollstrecker aus dem Erbe bezahlt werden kann, sondern notwendig ist nach Ansicht des LG Wuppertal, dass im Testa-

ment festgestellt sein muss, dass dieser Betrag gezahlt werden soll. Wenn kein derartiger Vermerk im Testament zu finden ist, kann demnach nicht gezahlt werden. Wegen der Wichtigkeit der Begründung hier ein Zitat aus dem Beschluss:

Für die Frage, ob der Betroffene in der Lage ist, die Aufwandsentschädigung nach § [1835a](#) BGB zu zahlen, kommt es daher darauf an, ob er einen entsprechenden Anspruch auf Freigabe der zu entrichtenden Entschädigung gegen den Testamentsvollstrecker hat. Dies ist aber nicht schon dann der Fall, wenn (worauf das Amtsgericht abgestellt hat) der Erblasser die Entnahme der Aufwandsentschädigung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Vielmehr ist positiv festzustellen, ob nach dem Willen des Erblassers die Zahlung der Aufwandsentschädigung zu denjenigen Leistungen gehört, die der Testamentsvollstrecker zu erbringen hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Nach dem Testament soll der Testamentsvollstrecker aus den Erträgen und der Substanz des Nachlasses Sachleistungen und Vergünstigungen für den Betroffenen erbringen, die der Testamentsvollstrecker für zweckmäßig und sinnvoll erachtet und die geeignet sind, dem Betroffenen Erleichterungen und Hilfen zu verschaffen. Zwar dient die Betreuung dem Wohl des Betroffenen, die Formulierung "Erleichterungen und Hilfen" ist nach Auffassung der Kammer jedoch so zu verstehen, dass hiermit lediglich besondere, je nach Bedarf zweckmäßig erscheinende Leistungen und Vergünstigungen gemeint waren. Dies ergibt sich auch aus den im Testament als Beispiele genannten Leistungen ("insbesondere"), wie Geschenken, Zuschüssen zu Urlauben, persönliche Anschaffungen, medizinische und therapeutische Maßnahmen, etc. Die generell erforderliche Betreuung kann hierunter nicht verstanden werden.

Hier stehen sich jetzt zwei unterschiedliche rechtskräftige Aussagen gegenüber; man darf gespannt sein, welche Meinung sich endgültig durch ein Urteil eines Bundesgerichts durchsetzen wird.

Deshalb auch hier noch einmal der dringende Hinweis: In jedem Behindertentestament sollte in einer Negativliste ausdrücklich vermerkt sein, wofür das Erbe **nicht** verwendet werden darf.

Klauseln in Heimverträgen – Gegenteilige Aussagen der Oberlandesgerichte Hamm und Düsseldorf

Unter dem Titel „Klauseln in Pflegewohnverträgen zwischen Bewohnern und Heimbetreibern“ wurde in unserer Information Nr. 02/2015 (www.babdw.de) auf Seite 5 auf die Praxis von Heimträgern hingewiesen, Kosten und / oder Verantwortung per Wohnheimverträge auf die Bewohner abzuschieben. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte dies mit dem Urteil Az.: 12 U 127/13 vom 22. August 2014 für unrechtmäßig erklärt.

Nun hat das OLG Düsseldorf – Urteil vom 13.08.2015, Az.: I-6 U 182/14 – ([5](#)) in einer vergleichbaren Sache anders entschieden. Nach seiner Meinung sind Erhöhungen von Entgelten oder Vergütungen durch einseitige Erklärung des Heimträgers (Unternehmers) möglich. In § 9 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (W BVG) werde nicht geregelt, wie die Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zu einem Teil des Heimvertrages werden können.

Die Leitsätze des OLG Düsseldorf sind für Laien nur schwer zu verstehen, aber: Revision wurde zugelassen und auch hier ist wieder die Entscheidung des Bundesgerichtshofes abzuwarten.

Zwangs...

Wir haben schon mehrfach das Thema „Zwangsbehandlung“ oder „Zwangsmedikation“ berichtet, zuletzt im Referat über das Thema „Gedanken und Forderungen zum Thema Gesundheit und Krankheit“ während unserer Informationsveranstaltung am 28. September 2015 im Haus der

Bundespressekonferenz in Berlin, zu finden in der Dokumentation in Information Nr. 04/2015 (www.babd.w.de).

Hier ist jetzt nachträglich über zwei Gerichtsbeschlüsse zu berichten, die noch einmal eindeutig klarstellen, dass eine Zwangsbehandlung im ambulanten Bereich gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Zwangsmedikation

Am 23. Juli 2014 gab es einen Beschluss des LG Lübeck (Az.: 7 T 19/14). Im Bundesanzeiger vom 6. Oktober 2014 ([6a](#)) wurde das Ergebnis kurz so zusammengefasst:

„An dem Charakter einer Zwangsmaßnahme ändert sich auch dadurch nichts, dass die Medikamente nach dem Antrag des Betreuers unter das Essen gemischt werden und somit für den Betroffenen verborgen verabreicht werden sollen, denn auch bei dieser Art der Medikamentenverabreichung wird der natürliche Wille des Betreuten überwunden.“

Zwangsbehandlung nur im Krankenhaus

Am 11. März 2015 gab es einen Beschluss des Amtsgerichts Waldbröl unter dem Az. 10 XVII 103/15 ([6b](#)). Die Leitsätze dieses Urteils:

„Eine Zwangsmedikation nach § [1906](#) Abs. 3 BGB ist nur zulässig, sofern der Betroffene nach § [1906](#) Abs. 1 Nr. 2 BGB in einem Krankenhaus im eigentlichen Sinne untergebracht ist. Eine Zwangsbehandlung in einer geschlossenen Heimeinrichtung, in der sich nicht rund um die Uhr ärztliches Personal aufhält, ist nicht genehmigungsfähig. Bei der Behandlung eines Betroffenen gegen dessen natürlichen Willen obliegt dem Staat ein besonderer Schutzauftrag, der sich nur durch diese Voraussetzungen erfüllen lässt.“

Zitat aus dem Beschluss, Verlinkungen und Unterstreichung durch BABdW

Die Aussagen der beiden Urteile sind eindeutig, diese Aussagen liegen auf der Linie der Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts. Besonders die rechtlichen Betreuer der Betroffenen werden wohl schwere Probleme zu lösen haben, wenn sich die Betroffenen auch weigern, ein Krankenhaus aufzusuchen. Was dann?

Begleitung zum Arzt ist kostenlos für die Betroffenen

Hier geht um die Forderung des Trägers eines Pflegeheims in Hessen, den Bewohnern für die Begleitung zum Arzt oder zu Therapien 17.50 Euro pro Stunde in Rechnung stellen zu dürfen. Außerdem sollte ein Ersatz für Fahrtkosten verlangt werden können. Das Hess. Amt für Versorgung und Soziales hatte dieses Ansinnen aber nicht genehmigt.

Mit Bescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Wiesbaden vom 27. März 2012 erließ der Beklagte eine Anordnung gem. § 18 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP). Das Amt untersagte der Klägerin, mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ein zusätzliches Entgelt für die Begleitung zu Ärzten und/oder Therapeuten zu vereinbaren, soweit die Begleitung zu Ärzten und/oder Therapeuten als Regelleistung zu erbringen sei. Die Begleitung zum Arzt oder Therapeuten sei immer dann als Regelleistung zu qualifizieren, wenn das Aufsuchen des Arztes oder Therapeuten zwecks Durchführung einer Diagnostik oder Therapie notwendig sei oder die Bewohnerin bzw. der Bewohner dazu eigenständig nicht (mehr) in der Lage sei.

Zitat aus dem Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 24. März 2015 ([7](#)).

Gegen dieses Verbot hatte der Träger des Heimes geklagt, der Hess. Verwaltungsgerichtshof (Hess. VGH) bestätigte es aber mit seinem Beschluss vom 24. März 2015, Az.: 10 A 272/14. Diese für Hessen geltende Regelung ist aber in doppelter Hinsicht übertragbar:

1. auf die anderen Bundesländer, weil in deren Heimgesetzen vergleichbare rechtliche Regelungen vorgesehen sind und
2. auf den Heimbereich nach dem SGB XII, weil dort entsprechendes wie im SGB XI gilt.

Durch die Rechtsprechung der letzten Jahre ist auch inzwischen klar, dass die Aufsichtsbehörden nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) das Prüfungsrecht auch für zivilrechtliche Punkte in Verträgen besitzen.

Dies und das

Fiktiver Brief an die Abgeordneten – Recht auf Sparen

Sicher haben viele unserer Leser diesen Brief von Herrn Constantin Grosch schon gelesen. Trotzdem soll hier noch einmal darauf hingewiesen werden. Es geht um die Abschaffung des bekannten und allseits kritisierten „Schonbetrages“ von 2600.00 Euro für Personen, die finanzielle Unterstützung durch den Staat – z. B. im Rahmen der Eingliederungshilfe – erhalten. Realistisch führt er den Empfängern vor Augen, welche finanziellen Konsequenzen sich ergeben würden, wären sie den behinderten Empfängern von finanziellen Hilfen gleichgestellt. Dieser Brief wurde am 3. März 2016 von Herrn Ottmar Miles-Paul auf kobinet veröffentlicht ([8](#)).

Sonderwelten - WfbM

Frau Werner von der Bundestagsfraktion der Linken hört einfach nicht auf, die Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu diffamieren. In Ihrer Pressemitteilung vom 17. Dezember 2015 ([9](#)) schreibt sie: „Werkstätten für behinderte Menschen sind Sonderwelten, die einer inklusiven Gesellschaft und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Wege stehen. ...“ Dies entspricht in dieser undifferenzierten Form einfach nicht den Tatsachen und geht an den realen Möglichkeiten der Betroffenen in den meisten Fällen völlig vorbei!

Eigentlich geht es um die Veröffentlichung der Antwort der Bundesregierung auf schriftlich gestellte Fragen der Fraktion der Linken bezüglich der Anzahl der Aufträge, die von einzelnen Ministerien an WfbM vergeben wurden. Frau Werner sieht in dieser sinnvollen Praxis der Bundesregierung eine unerlaubte Förderung von Sonderwelten.

Broschüren des Bundesverbandes für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen

In den Informationen der vergangenen Jahre wurde in Abständen immer wieder auf informative Broschüren des Bundesverbandes für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen hingewiesen. Auf vier Arbeiten soll hier aufmerksam gemacht werden:

1. 18 werden mit Behinderung – Sachstand: Januar 2015 ([10a](#)).
2. Berufstätig sein mit einem behinderten Kind: Sachstand März 2015 ([10b](#)).
3. Steuermerkblatt 2015/2016 ([10c](#)).
4. Merkblatt Kindergeld, Sachstand Oktober 2015 ([10d](#))

Alle Broschüren sind sehr aufschlussreich und für den jeweiligen Zweck eine große Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorstands, K.-H. Wagener

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) PM v. 01.02.29016 d. Bayerischen Staatsministeriums f. Gesundheit u. Pflege (pdf-Datei)
- (2) Broschüre: " Menschen mit Behinderung im Krankenhaus"; - **Hinweis:** *Ganz unten links auf der sich öffnenden Seite lässt sich die Broschüre direkt als pdf-Datei herunterladen!*
- (3) Nachts verschlossene Türen, Beschluss des BGH vom 07.01.2015
- (4) Beschluss des LG Wuppertal: Wann ist die Betreuerpauschale aus dem Erbe zu bezahlen?
- (5) Urteil des OLG Düsseldorf vom 13.08.2015, Az.: I-6 U 182/14
- (6a) Beschluss des LG Lübeck (Az.: 7 T 19/14), Zwangsmedikation, Bundesanzeiger
- (6b) Beschluss des AG Waldbröl (Az. 10 XVII 103/15), Zwangsbehandlung nur im Krankenhaus
- (7) Beschluss des Hess. VGH vom 24. März 2015, Kosten für Begleitung
- (8) Fiktiver Brief an die Abgeordneten – Recht auf Sparen
- (9) Sonderwelten – WfbM, PM von Frau Werner (MdB der Linken)
- (10a) bvkm: 18 werden mit Behinderung – Sachstand: Januar 2015
- (10b) bvkm: Berufstätig sein mit einem behinderten Kind: Sachstand März 2015
- (10c) bvkm: Steuermerkblatt 2015/2016
- (10d) bvkm: Merkblatt Kindergeld

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.